

**1. Änderungssatzung
der Feuerwehrgebührensatzung (-FwGebS-)
der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 21.08.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen:

In der Einleitung wird „§ 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)“ durch „des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)“ ersetzt.

„zuletzt geändert durch den § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024“ wird durch „zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 1 LBKG werden durch §§ 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 LBKG ersetzt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige § 36 Abs. 1 und 2 LBKG wird durch § 55 Abs. 1 und 2 LBKG ersetzt.

(2) Der bisherige § 33 LBKG wird durch § 10 LBKG ersetzt.

(4) Der bisherige § 36 Abs. 12 LBKG wird durch § 55 Abs. 12 LBKG ersetzt.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

(2) § 36 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 2 LBKG wird geändert in § 55 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 3 LBKG.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die §§ 33 und 36 LBKG werden geändert in §§ 10 und 55 LBKG.
- (2) Der § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG wird geändert in § 55 Abs. 1 Satz 1 LBKG.

§ 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 LBKG wird geändert in § 15 Abs. 2 LBKG

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal, den

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.